



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 22. November 2024

Nummer 98

### Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Untere Havel Nord“ und „Untere Havel Süd“

Vom 21. November 2024

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 22 Absatz 2 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020, 2022), § 23 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und § 32 Absatz 2 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 1, 2, 5 und 7 und § 12 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), von denen § 8 Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) und § 9 Absatz 5 durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 11) geändert worden ist, und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“ vom 28. Mai 2004 (GVBl. II S. 434), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 dienen der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 10 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 mit den Blattnummern 1 bis 42 aufgeführten Flurkarten.“

(3) Die Grenze des in § 3 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Nord“ ist in der Topografischen Karte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. In der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Nord“ durch Schraffur gekennzeichnet.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Havelland (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden“.

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden ein Leerzeichen und die Wörter „Rotbauchunke (Bombina, bombina),“ gestrichen.
3. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

### „§ 11

#### Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.
  - (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“
4. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

### „Anlage 3

(zu § 2 Absatz 2)

#### 1. Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“
<b>Blattnummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
2	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR

#### 2. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

<b>Titel:</b>	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“	
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kartenblatt</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	3239-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
2	3239-NO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK

lfd. Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
3	3239-SW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
4	3239-SO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
5	3339-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
6	3339-NO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
7	3340-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
8	3339-SW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
9	3339-SO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
10	3340-SW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK

### 3. Flurkarten

Titel:				
Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“				
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Rathenow	8	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
2	Rathenow	9	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
3	Rathenow	10	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
4	Rathenow	11	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
5	Rathenow	13	1 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
6	Rathenow	14	1 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
7	Rathenow	17	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
8	Rathenow	22	1 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
9	Göttlin	1	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR

<b>Blattnummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1 :</b>	<b>Unterzeichnung</b>
10	Göttlin	5	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
11	Göttlin	6	2 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
12	Göttlin	7	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
13	Göttlin	8	2 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
14	Grütz	1	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
15	Grütz	6	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
16	Grütz	7	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
17	Gülpe	1	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
18	Gülpe	3	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
19	Gülpe	4	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
20	Hohennauen	1	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
21	Hohennauen	3	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
22	Hohennauen	4	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
23	Hohennauen	5	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
24	Hohennauen	6	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
25	Parey	1	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR

Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
26	Parey	2	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
27	Parey	3	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
28	Parey	4	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
29	Parey	5	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
30	Spaatz	1	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
31	Spaatz	2	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
32	Spaatz	3	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
33	Spaatz	4	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
34	Spaatz	5	2 500	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
35	Strodehne	20	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
36	Strodehne	21	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
37	Strodehne	22	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
38	Strodehne	23	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
39	Strodehne	24, Blatt Süd	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
40	Strodehne	25	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
41	Wolsier	1	5 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR
42	Wolsier	7	3 000	unterzeichnet am 25. Mai 2004 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 51 des MLUR.“

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ vom 3. August 2009 (GVBl. II S. 665), die zuletzt durch Artikel 133 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1a und 1b aufgeführten Topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 9 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 52 aufgeführten Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2 500. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grenze der Zonen sowie die Bade- und Angelstellen sind in der Topografischen Karte Teil 1 und der Liegenschaftskarte eingezeichnet.“
  - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Grenze des in § 3 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Süd“ ist in der Topografischen Karte Teil 2 mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.“
  - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark (untere Naturschutzbehörden) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“
2. § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,“ gestrichen.
  - b) In Buchstabe c werden die Wörter „Rotbauchunke (*Bombina bombina*),“ und „und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)“ gestrichen und vor dem Wort „Bitterling“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 11

#### Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

4. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3  
(zu § 2 Absatz 2 bis 4)**

### 1a. Topographische Karten im Maßstab 1 : 10 000 – Teil 1

<b>Titel:</b>	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ – Teil 1	
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kartenblatt</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	3339-SO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
2	3439-NO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
3	3440-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
4	3439-SO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
5	3440-SW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
6	3440-SO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
7	3540-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
8	3540-NO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
9	3541-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK

### 1b. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000 – Teil 2

<b>Titel:</b>	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ – Teil 2	
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kartenblatt</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	3339-SO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
2	3439-NO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
3	3440-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
4	3439-SO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kartenblatt</b>	<b>Unterzeichnung</b>
5	3440-SW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
6	3440-SO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
7	3540-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
8	3540-NO	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK
9	3541-NW	unterzeichnet am 28. Oktober 2024 von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUK

## 2. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2 500

<b>Titel:</b>	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“		
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Rathenow Steckelsdorf	2 6	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
2	Rathenow Steckelsdorf	8, 48, 49 6, 7	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
3	Steckelsdorf	7	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
4	Rathenow Steckelsdorf	47, 48 7	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
5	Rathenow	47	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
6	Böhne Mögelin Rathenow Steckelsdorf	2, 3 2 47 7	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
7	Böhne Mögelin	4, 5 2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
8	Böhne Mögelin Rathenow	3, 4 1, 2 47	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
9	Böhne Bützer Mögelin Prennitz	5, 7 2 2 3	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
10	Böhne Mögelin Prennitz	5, 7 1, 2 3	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV

<b>Blatt- nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Unterzeichnung</b>
11	Bützer	3	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
12	Bützer Premnitz	2, 3 3	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
13	Milow Premnitz	1 3	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
14	Bützer Vieritz	3, 4 10	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
15	Bützer Milow Premnitz	3, 4 1, 6 3	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
16	Milow Premnitz	1 2, 3	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
17	Döberitz Milow Premnitz	1 1, 2 1, 2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
18	Döberitz Premnitz	1 2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
19	Döberitz Pritzerbe	5 7, 8	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
20	Pritzerbe	7	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
21	Bützer Milow Vieritz	4 5, 9 10, 11	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
22	Bützer Milow	4 5, 6	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
23	Milow	1, 2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
24	Döberitz Milow  Premnitz	1 1, 2, 16 17 2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
25	Döberitz Milow Möthlitz	1, 2 17 8, 9	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
26	Döberitz Möthlitz	2, 5 8, 9, 10	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV

<b>Blatt- nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Unterzeichnung</b>
27	Döberitz Möthlitz Pritzerbe	5, 6 10, 15 6	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
28	Döberitz Möthlitz Pritzerbe	5 15 6, 7	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
29	Pritzerbe	6, 7	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
30	Pritzerbe	7, 14, 15	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
31	Milow Vieritz	4, 5 11	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
32	Milow Vieritz	4, 5, 9 11	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
33	Jerchel Milow	2 2, 16	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
34	Jerchel Milow	2 2, 16, 17	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
35	Jerchel Milow Möthlitz	2 17 9, 10	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
36	Möthlitz	8, 9, 10, 14	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
37	Döberitz Möthlitz Pritzerbe	6 10, 14, 15 5, 6	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
38	Möthlitz Pritzerbe	15 2, 5, 6	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
39	Pritzerbe	1, 2, 6	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
40	Pritzerbe	1, 15, 17, 18	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
41	Hohenferchesar Pritzerbe	1, 2 17, 18	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
42	Jerchel	2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
43	Jerchel	2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV

Blatt- nummer	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
44	Möthlitz Pritzerbe	13 5	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
45	Möthlitz Pritzerbe	13 2, 4, 5	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
46	Pritzerbe	1, 2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
47	Fohrde Pritzerbe	1, 2 1, 18	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
48	Fohrde Hohenferchesar Pritzerbe	1, 2 1 18	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
49	Fohrde Hohenferchesar	2 1, 3	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
50	Fohrde	1, 10	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
51	Fohrde	1, 2, 3, 10	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV
52	Fohrde	2	unterzeichnet am 29. Juni 2009 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV.“

### Artikel 3

#### Geltendmachung von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. November 2024

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg